

## **Annahme als Kind**

Die Annahme als Kind ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zwischen den Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht oder zu erwarten ist. Sie unterliegt deutschem Recht, wenn der Annehmende deutscher Staatsangehöriger ist und die Ehepartner ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Staatsangehörigkeit des Kindes ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

## ***Minderjährigenadoption***

Die Adoption setzt einen unbedingten *Adoptionsantrag* des Annehmenden voraus, der der notariellen Beurkundung unterliegt und persönlich zu erklären ist. Eine Stellvertretung ist also nicht möglich.

Weiter sind verschiedene *Einwilligungserklärungen* erforderlich, die ebenfalls notariell zu beurkunden sind. Auch sie sind unbedingt und persönlich abzugeben. Ein Widerruf ist nach Zugang beim Amtsgericht grundsätzlich nicht möglich.

Die Einwilligungserklärung von Kindern bis zu vierzehn Jahren wird durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben. Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, geben die Einwilligung selbst ab, wobei der gesetzliche Vertreter diese genehmigt. Bei der Adoption eines ausländischen Kindes kann dessen Heimatrecht die Einwilligung durch das Kind selbst schon in einem früheren Alter fordern. In diesem Fall muss zusätzlich zu den Erfordernissen deutschen Rechts die Einwilligung durch das Kind in notarieller Form erklärt werden.

Die Adoption bedarf auch der Zustimmung der leiblichen Eltern in notarieller Form, die nach deutschem Recht erst nach Ablauf einer bestimmten Frist nach der Geburt des Kindes erteilt werden kann. Von dem Einwilligungserfordernis eines Elternteils kann abgesehen werden, wenn dessen Aufenthalt allgemein und dauerhaft unbekannt ist. In Deutschland ist hier eine Nachfrage beim Einwohnermeldeamt des letzten Wohnsitzes und eine Anfrage bei der letzten zuständigen Poststelle erforderlich. Bei ausländischen Beteiligten muss in der Regel glaubhaft gemacht werden, dass trotz aller Nachfragen bei Angehörigen und Freunden die Nachforschungen ohne Erfolg geblieben sind.

Diese vorbereitenden Schritte sind von den Beteiligten eigenverantwortlich vorzunehmen; die entsprechenden Nachweise und Erklärungen sind dem Notar zu übermitteln, damit er sie prüfen und bei der Vorbereitung des Antrags berücksichtigen kann.

Ist der Aufenthalt eines Elternteils bekannt und wird die Einwilligung nicht erteilt, ist ein Absehen von der Einwilligung nicht möglich. Die Einwilligung kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen gerichtlich ersetzt werden (§ 1748 BGB). Ein solches Verfahren sollte (fach)anwaltlich begleitet werden.

Auch der Ehepartner des Annehmenden muss zustimmen.

Nach Antragseingang fordert das Amtsgericht die erforderlichen Unterlagen an, soweit sie nicht bereits dem Antrag beigelegt waren. Die Kinder des Annehmenden bzw. deren gesetzliche Vertreter werden schriftlich angehört. Ferner wird geprüft, ob die gesetzlich vorgesehene angemessene Probezeit vorangegangen ist. Bei Wiederverheiratung und anschließender Adoption des Kindes eines Ehepartners durch den anderen („Stiefkindadoption“) wird in der Regel eine Probezeit von einem Jahr gefordert. Anschließend wird das Jugendamt um gutachterliche Stellungnahme gebeten, deren Erstellung durchaus mehrere Monate dauern kann. Nach Eingang setzt das Gericht einen Termin zur persönlichen Anhörung des Kindes und des Annehmenden fest.

Das Verfahren kann so auch länger als ein Jahr dauern. Gibt es während des Verfahrens Veränderungen, müssen diese berücksichtigt werden. Ist z. B. das Kind inzwischen 14 Jahre alt geworden, muss es – wie vorstehend dargelegt – nunmehr der Adoption selbst zustimmen. Wird es zwischenzeitlich volljährig, kann die Adoption nicht mehr als Minderjährigenadoption geführt werden, sondern ist als Erwachsenenadoption neu zu beantragen.

Durch den Ausspruch des Gerichts erhält das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehepartner oder des einzelnen Annehmenden. Das Kind wird unterhalts- und erbberechtigt. Das Verwandtschaftsverhältnis zum ursprünglichen Elternteil/den ursprünglichen Eltern erlischt. Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden; die Beibehaltung des bisherigen Geburtsnamens des Kindes ist nicht möglich. Allenfalls kann auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen ein Doppelname zugelassen werden.

Sofern das Kind von einem deutschen Staatsangehörigen adoptiert wird, erwirbt es die deutsche Staatsangehörigkeit. Ob und welche Auswirkungen dies auf die ursprüngliche Staatsangehörigkeit hat, richtet sich nach dortigem Recht (automatischer Verlust der „Ursprungs-Staatsangehörigkeit“, befristete Doppel-Staatsangehörigkeit usw.). Die Fragestellung ist nicht nur von akademischem Interesse und insbesondere dann von Bedeutung, wenn der Heimatstaat bestimmte Pflichten (z. B. Wehrpflicht) mit der Staatsangehörigkeit verbindet.

### ***Volljährigenadoption***

Die Volljährigenadoption muss vom Annehmenden und vom Anzunehmenden in notariell beurkundeter Form beantragt werden. Eine Einwilligung der leiblichen Eltern ist nicht erforderlich. Der Ausspruch der Annahme bedarf jedoch der Einwilligung des Ehepartners des Annehmenden und, falls der Anzunehmende verheiratet ist, auch der Einwilligung seines Ehepartners.

Das Verfahren entspricht dem der Adoption eines Minderjährigen, allerdings ohne Beteiligung des Jugendamtes. Die Kinder beider Antragsteller werden schriftlich angehört. Soll ausnahmsweise mit den Wirkungen einer Minderjährigenadoption adoptiert werden, werden auch die Eltern des Anzunehmenden schriftlich angehört.

Der angenommene Volljährige wird Kind des Annehmenden. Im Übrigen erstrecken sich die Wirkungen nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Auch das Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen zu seinen leiblichen Verwandten bleibt grundsätzlich unberührt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Annahme eines Volljährigen mit den Wirkungen einer Minderjährigenadoption ausgesprochen werden, z. B. dann, wenn es sich um eine Stiefkindadoption handelt oder der Anzunehmende bereits als Minderjähriger in die Familie des Annehmenden aufgenommen worden ist.

Die Erwachsenenadoption begründet in der Regel kein Aufenthaltsrecht in Deutschland; hierdurch kann auch die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben werden.

Der Angenommene erhält grundsätzlich den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen. Eine Beibehaltung des bisherigen Geburtsnamens ist nicht möglich. Auf Antrag kann das Gericht jedoch die Bildung eines Doppelnamens zulassen.

Ist der Angenommene verheiratet und sein bisheriger Geburtsname auch Ehefrau, so ändert sich mit der Adoption zwar der Geburtsname, nicht jedoch der Ehefrau, wenn sich der Ehepartner des Anzunehmenden vor Ausspruch der Adoption der Namensänderung nicht anschließt.